



Amtssigniert. SID2012121022731
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeindeangelegenheiten

Mag. Christine Salcher

Telefon 0512/508-2370

Fax 0512/508-2375

gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Tiroler Gemeindeverband
z.Hd. Herrn Präsidenten
Mag. Ernst Schöpf
Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

Vorgänge um die Gemeindegutsagrargemeinschaften in Jerzens

Geschäftszahl Ib-10816/169-2012

Innsbruck, 10.12.2012

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Ernst!

Zu deinem Schreiben vom 03.12.2012 an Herrn Landesrat Mag. Johannes Tratter, welches abschriftlich auch der Abt. Gemeindeangelegenheiten zugegangen ist, darf Folgendes ausgeführt werden:

Die Vorgänge rund um die Gemeindegutsagrargemeinschaften in Jerzens sind den Gemeindefunktionsbehörden auf Grund von Aufsichtsbeschwerden, Berichten in den Medien wie auch auf Grund persönlicher Vorsprachen des Bürgermeisters bzw. weiterer Gemeindefunktionsbehörden bei den Aufsichtsbehörden bekannt. Die diesbezüglichen Aufsichtsbeschwerden wurden jeweils einer eingehenden Prüfung unterzogen und auch entsprechend beantwortet. Die zuletzt eingebrachten Aufsichtsbeschwerden auf Grund der Vorgänge rund um die Gemeinderatssitzung vom 14.11.2012 werden derzeit geprüft.

Ganz allgemein möchte ich darauf hinweisen, dass seitens der Aufsichtsbehörden sehr wohl die Auffassung vertreten und dem Bürgermeister der Gemeinde Jerzens auch kundgetan wurde, dass bei ihm auf Grund seines Verhaltens und seiner früheren und auch noch aktuellen Funktionen in den Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaften Befangenheit anzunehmen ist. Dies habe ich Herrn Bürgermeister Raich auch in einem persönlichen Gespräch bei mir im Büro am 11.10.2012 ausdrücklich mitgeteilt. In diesem Gespräch habe ich ihn auch darauf hingewiesen, dass sein Verhalten, insbesondere die Unterfertigung von Rechnungsabschlüssen bzw. Voranschlägen der Gemeindegutsagrargemeinschaften **entgegen einem Beschluss des Gemeinderates**, eine klare Gesetzesverletzung darstellt und er, sollten diese Unterschriftenleistungen rechtswirksam sein, - was vom Ausgang des Berufungsverfahrens beim LAS hinsichtlich der Bestellung eines Sachverwalters abhängt -, auch mit strafgerichtlichen Konsequenzen rechnen müsse.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3P3S3T3U##

Wenn du in deinem Schreiben ausführst, dass deiner Meinung nach einige Gemeindefachleute sich über die Tragweite ihres Handelns gar nicht bewusst sind und nicht wissen, dass sie verpflichtet sind, sich jeder Tätigkeit in der Sache zu enthalten, wo sie befangen sind, ist dem gerade im gegenständlichen Fall entgegen zu halten, dass der Bürgermeister sowohl von der Bezirkshauptmannschaft Imst wie auch von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten mündlich wie auch schriftlich über seine Befangenheit und auch allfällige Folgen der Nichtbeachtung einer derartigen Befangenheit aufgeklärt wurde.

Es scheint somit **weniger eine Frage der Unwissenheit bzw. Nichtkenntnis** der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der damit verbundenen Sanktionen zu sein **als vielmehr ein hohes Maß an Uneinsichtigkeit** – dies nicht nur auf Seiten einiger Agrargemeinschaftsmitglieder, sondern auch auf Seiten einzelner Gemeindevertreter.

Weiters haben im heurigen Frühjahr in allen Bezirken Informationsveranstaltungen des Gemeindefachreferenten der Tiroler Landesregierung Mag. Johannes Tratter für die Bürgermeister stattgefunden. An diesen Informationsveranstaltungen haben sowohl Vertreter der Agrarbehörde (Mag. Walser und weitere Juristen) wie auch ich als Vertreterin der Gemeindeabteilung teilgenommen. Bei diesen Informationsveranstaltungen wurde auch die Rechtslage in Bezug auf die zu beachtenden Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung, insbesondere auch die Bestimmungen über die Befangenheit dargestellt. Weiters wurden auch die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen thematisiert, sollten Gemeindefachleute ihre Tätigkeit zum Nachteil bzw. Schaden der Gemeinde ausüben.

Spätestens jedoch seit der medialen Berichterstattung über die strafgerichtliche Anklage gegen Organwalter der Agrargemeinschaft Langkampfen müsste allen beteiligten oder betroffenen Gemeindevertretern auch die mögliche strafrechtliche Dimension ihres Verhaltens bewusst sein.

Daher ist deine Aussage, dass sich die Gemeindeaufsicht „mitverantwortlich macht, wenn Gemeindefachleute strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und verurteilt werden“ nicht nur rechtlich unhaltbar, sondern wird auch der Tätigkeit und den Bemühungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeaufsichtsbehörden abseits der medialen Öffentlichkeit nicht gerecht.

Auch wenn die Vorgänge in und um die Gemeindegutsagrargemeinschaften zum Teil noch sehr unbefriedigend ablaufen, wie insbesondere das Beispiel Jerzens zeigt, so stellt die Gemeindeautonomie in der Bundesverfassung ein hohes Gut dar und ermöglicht den Gemeindeaufsichtsbehörden, Aufsichtsmittel nur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zu ergreifen. Dieser Grundsatz gilt für die Aufsichtsbehörde wie in allen anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde natürlich auf für die Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaften.

Abschließend darf ich auch noch darauf hinweisen, dass die Agrarbehörde die Mitglieder der Agrargemeinschaften sehr wohl darauf hinweist, dass die Kosten **ihrer** rechtsanwaltlichen Vertretung **nicht von der Agrargemeinschaft gedeckt werden dürfen**.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag.^a Christine Salcher

Abschriftlich:

1. LR Mag. Johannes Tratter
 2. Büro Landeshauptmann Günther Platter
 3. Büro Landeshauptmann-Stv. Anton Steixner
 4. Abt. Agrargemeinschaften, z.Hd. HR Mag. Bernhard Walser
 5. Bezirkshauptmannschaft Imst, z.Hd. Bezirkshauptmann HR Dr. Raimund Waldner
- mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Salcher